



Hochlastzeitfenster für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Stand: 24.10.2024

Netzkunden mit atypischem Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) eine Vereinbarung über ein individuelles Netzentgelt für die Netznutzung mit dem jeweiligen Netzbetreiber abschließen. Ein atypisches Verbrauchsverhalten liegt vor, wenn die Zeitpunkte des maximalen Energiebezugs eines Netzkunden außerhalb der vom Netzbetreiber veröffentlichten Hochlastzeitfenster liegen.

Nach Maßgabe der Festlegung der Bundesnetzagentur (Az.: BK4-13-739) vom 11.12.2013 zur sachgerechten Ermittlung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV veröffentlichen wir nachfolgend die Hochlastzeitfenster für das von uns betriebene Verteilnetz.

Hochlastzeitfenster für das Verteilnetz der Stadtwerke Schwäbisch Hall für das Jahr 2025

	Winter 01.12. - 28./29.02.	Frühling 01.03. - 31.05.	Sommer 01.06. - 31.08.	Herbst 01.09. - 30.11.
Umspannung in Mittelspannung (HS/MS)	keine	keine	10:15 - 13:15 Uhr	08:15 - 11:15 Uhr
Mittelspannung (MS)	09:15 - 13:45 Uhr	keine	keine	09:15 - 15:00 Uhr
Umspannung in Niederspannung (MS/NS)	16:00 - 19:00 Uhr	keine	keine	16:00 - 19:00 Uhr
Niederspannung (NS)	16:15 - 19:15 Uhr	Keine	Keine	16:00 - 19:00 Uhr

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen (Montag - Freitag) gültig. Wochenenden, in Baden-Württemberg geltende gesetzliche Feiertage und maximal ein Brückentag pro Woche sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten.

Informationen zur individuellen Netzentgeltvereinbarung:

Die Voraussetzungen für die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes richten sich nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur aus der Festlegung (Az.: BK4-13-739) vom 11.12.2013 zur sachgerechten Ermittlung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV. Die Festlegung ist auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de) veröffentlicht und abrufbar.

Die Vereinbarung wird grundsätzlich unbefristet und mit Wirkung zum 01.01. des ersten Antragsjahres erteilt. Der Antrag beim Netzbetreiber ist frühestens im Jahr vor dem Genehmigungszeitraum, jedoch spätestens bis zum 30.09. des Jahres zu stellen, für das das individuelle Entgelt erstmalig vereinbart wird. Der Letztverbraucher muss die getroffene Vereinbarung schriftlich bei der Bundesnetzagentur anzeigen und jährlich zum 30.06. einen Nachweis über die Einhaltung der festgelegten Kriterien der Bundesnetzagentur vorlegen.

Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweicht, wird ein individuelles Entgelt nur dann angeboten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfenster einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Zur Ermittlung der erheblichen Abweichung werden folgende Erheblichkeitsschwellen angewandt:

Netz-/Umspannebene	Erheblichkeitsschwelle
Mittelspannung (MS)	20 %
Umspannung in Niederspannung (MS/NS)	30 %
Niederspannung (NS)	30 %

Ein individuelles Netzentgelt kann demnach nur dann genehmigt werden, wenn beispielweise ein Netznutzer in der Niederspannung seine Last so verlagern kann, dass seine individuelle Höchstlast in den auf Basis der Methode der Regulierungsbehörde ermittelten Hochlastzeitfenstern voraussichtlich 30% unterhalb seiner absoluten Jahreshöchstlast liegen wird.

Darüber hinaus ist eine Mindestverlagerung von 100 kW in allen Netz- und Umspannebenen erforderlich.

Um zu verhindern, dass die mit der Bearbeitung des Antrags verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen die im Falle einer Genehmigung zu erzielende Kostenreduktion übersteigen, ist ein Antrag auf Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nur dann genehmigungsfähig, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500 € beträgt.